

Schriftenreihe

Europäische Gerichte in Handels- und Schiedssachen

Band 3

Die Zukunft der Handelsgerichte in Europa

Herausgegeben von
Alexander Brunner
Isabelle Monferrini

Sous le patronage de Monsieur Thorbjørn Jagland
Secrétaire Général du Conseil de l'Europe (2009–2019)



Stämpfli Verlag

Schriftenreihe

Europäische Gerichte in Handels- und Schiedssachen

Band 3

Die Zukunft der Handelsgerichte in Europa

Der Europäische Verband der Richter in Handelssachen (www.uemc.eu) hat das seit 2009 laufende Projekt «Best Practice» weiter gefördert und kommt mit dem vorliegenden Rechtsvergleich zu folgendem Fazit:

- Weiterführung in jenen europäischen Staaten, die eine spezialisierte Handelsgerichtsbarkeit kennen (Schweiz, Österreich, Deutschland, Frankreich und Belgien)
- Mitwirkung der Handelsrichter als Spezialisten (Fachrichter nach Schweizer Innovation) oder als Generalisten mit besonderen Kenntnissen des Wirtschaftslebens mit einer Tendenz zur Flexibilisierung des Beizugs der Handelsrichter nach ihrem Fachwissen
- Einrichtung von nationalen Experten-Pools der Handelsrichter, die als Spezialisten regional in anderen Handelsgerichten eingesetzt werden können
- Einrichtung von Abteilungen in bestehenden Handelsgerichten für internationale Streitbeilegung zwischen Unternehmen mit Verfahrenssprache Englisch
- Innovative Option für alle Unternehmen, neben der privatisierten Justiz der Schiedsgerichte, ein staatliches Handelsgericht als Schiedsgericht wählen zu können

Die Postulate dieses Fazits sind das Ergebnis der Länderberichte zu den Zielvorgaben einer sachgerechten, raschen und damit kostengünstigen Ziviljustiz, die damit die Zukunft der Europäischen Handelsgerichtsbarkeit im Interesse der Unternehmen gewährleistet.



Stämpfli Verlag

ISBN 978-3-7272-8900-2



Die Zukunft der Handelsgerichte in Europa

Herausgegeben von
Alexander Brunner
Isabelle Monferrini

Sous le patronage de Monsieur Thorbjørn Jagland
Secrétaire Général du Conseil de l'Europe (2009–2019)



Stämpfli Verlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z.B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfl Verlag AG Bern · 2019
www.staempflverlag.com

ISBN 978-3-7272-8900-2

Über unsere Online-Buchhandlung www.staempflshop.com
Ist zudem folgende Ausgabe erhältlich:

E-Book ISBN 978-3-7272-8913-2

printed in
switzerland



Geleitwort

Der EUROPÄISCHE VERBAND DER RICHTER IN HANDELSSACHEN (Union Européenne des Magistrats statuant en matière Commerciale, UEMC) hat das seit 2009 laufende Projekt «Best Practice» weiter gefördert. Es wurden Fachtagungen unter anderem im Rahmen der jährlichen Generalversammlungen durchgeführt, die abwechslungsweise in Strassburg, Brüssel, Frankfurt/M, Wien, Salzburg und Zürich stattfanden. Dazu kann vorerst auf die beiden ersten Publikationen verwiesen werden, die in der vorliegenden Schriftenreihe erschienen sind: ALEXANDER BRUNNER (Hrsg.), Europäische Handelsgerichtsbarkeit, Bern 2009, ISBN 978-3-7272-9808-0, Band 1 der Reihe «Europäische Gerichte in Handels- und Schiedssachen» und DERS. (Hrsg.), Handelsgerichte im Rechtsvergleich (Projekt Best Practice), Bern 2012, ISBN 978-3-7272-8819-7, Band 2 der Reihe. Mit dem vorliegenden dritten Band der Schriftenreihe soll das langjährige Projekt «Best Practice» der Handelsgerichtsbarkeit zu einem vorläufigen Abschluss kommen. Die UEMC als akkreditierte NGO spricht dem Generalsekretär des Europarates in Strassburg (2009–2019) THORBJØRN JAGLAND für die Übernahme des Patronats zum Abschluss dieser Trilogie seinen verbindlichen Dank aus.

Mit dem vorliegenden dritten Band sollen in einem vertiefenden Rechtsvergleich die Vorteile analysiert werden, die sich aus der Handelsgerichtsbarkeit vor allem für Unternehmen ergeben. Anhand eines Rasters untersuchen die Länderberichte, ob die *Zielvorgaben von sachgerechten, raschen und damit kostengünstigen Zivilprozessen* erreicht werden und damit die Zukunft der Europäischen Handelsgerichtsbarkeit gewährleisten.

Der Herausgeber hat in ISABELLE MONFERRINI für den dritten Band eine Mitherausgeberin für die editorischen Arbeiten gewinnen können. Ein grosser Dank geht aber auch vor allem an die Autoren des Werks. Ein Blick auf die Namenliste der Autoren zeigt rasch, dass es sich allesamt um Experten handelt, die aufgrund ihrer Tätigkeit als Richter und/oder Rechtsprofessoren sowohl in der Theorie als auch in der Praxis der Zivilprozesse in Handelssachen grosse Verdienste erworben haben. Das grosszügige Zurverfügungstellen ihrer Tagungsreferate in schriftlicher Form hat das vorliegende Werk überhaupt erst ermöglicht.

Im Herbst 2019, die Herausgeberschaft

Autoren

ALEXANDER BRUNNER

Prof. Dr. iur., CEDR Accredited Mediator (London), Oberrichter a.D. am Handelsgericht des Kantons Zürich und ehem. nebenamtlicher Bundesrichter (Lausanne), Titularprofessor em. für Handels- und Konsumrecht sowie Verfahrensrecht an der Universität St. Gallen, Ehrenpräsident des Schweizer Verbandes der Richter in Handelssachen

YVES CHAPUT

Professeur émérite à l'Université Paris I (Panthéon-Sorbonne), Agrégé des facultés de droit, Directeur scientifique du Laboratoire de Droit Economique Francophone (LADEF), Membre du Conseil National des Tribunaux de Commerce (CNTC)

JEAN-BERTRAND DRUMMEN †

Docteur en droit, Président Honoraire du Tribunal de Commerce de Nanterre, France, Ancien Président de la Conférence Générale des Juges Consulaires de France, Ancien Membre du collège de l'Autorité de la Concurrence, France

GEORG KATHREIN

Prof. Dr. iur., ehem. Richter am Bezirksgericht Innsbruck, Honorarprofessor am Institut für Zivilrecht der Universität Wien, Leiter der Zivilrechtssektion im Bundesministerium für Justiz, Wien

EBERHARD KRAMER

Präsident a.D. des Landgerichts Frankfurt am Main, Frankfurt/M

DIETER KUNZLER

Dipl. Ing., Handelsrichter a.D. am Landgericht Frankfurt am Main (Kammer für Handelssachen), Präsident des Bundesverbandes der Richter in Handelssachen, Generalsekretär der Europäischen Union der Richter in Handelssachen (UEMC)

AUTOREN

CHRISTOPH LEUENBERGER

Prof. Dr. iur. Dr. h.c., LL.M., Rechtsanwalt, Handelsgerichtspräsident
a.D. St. Gallen, Titularprofessor em. für Zivilprozessrecht an der Uni-
versität St. Gallen

ISABELLE MONFERRINI

Dr. iur., Rechtsanwältin, ehem. Gerichtschreiberin am Handelsgericht
des Kantons Zürich, Aargau Schweiz

PETER NOBEL

Prof. Dr. rer. publ., Rechtsanwalt, em. Ordinarius für Schweizerisches
und internationales Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität
Zürich, em. Extraordinarius für Privatrecht, Handels- und Wirtschafts-
recht an der Universität St. Gallen, ehem. Ersatzrichter am Obergericht
des Kantons Zürich sowie ehem. Fachrichter am Handelsgericht des
Kantons Zürich

DEJAN SAVATIC

Licencié en droit et licencié en droit économique ULB, Président du Tri-
bunal de Commerce de Nivelles

RAINER SEDELMAYER

Kommerzialrat Mag., Fachmännischer Laienrichter aus dem Handels-
stand a.D. am Oberlandesgericht Wien, Ehrenpräsident der Vereinigung
der fachmännischen Laienrichter Österreichs, Präsident der Europäi-
schen Union der Richter in Handelssachen (UEMC), Wien

PAULETTE VAN DEN EYNDEN-VERCAUTEREN

Présidente d'honneur (Erevoorzitter) de l'Union des Juges Consulaires
de Belgique (URHB), Vice-Présidente de l'Union Européenne des Ma-
gistrats statuant en matière commerciale (UEMC), Antwerpen

Inhaltsübersicht

Geleitwort	5
Autoren	7
Inhaltsübersicht	9

Erster Teil –

Zur Konzeption eines Rechtsvergleichs der Handelsgerichtsbarkeit in Europa.....	13
---	----

A. Zum Leitbild eines Rechtsvergleichs im Hinblick auf die Zukunft der Handelsgerichte in Europa.....	15
---	----

B. Konzeption der Analysen für die Länderberichte (Systematik in Deutsch).....	17
I. Ziel und Zweck der Handelsgerichtsbarkeit.....	17
II. Organisation der Handelsgerichtsbarkeit.....	17
III. Verfahren der Handelsgerichtsbarkeit.....	17

C. Notices explicatives pour l'objet des rapports (systématique en français).....	18
I. But et objective des tribunaux de commerce.....	18
II. Organisation des tribunaux de commerce	18
III. Procédure aux tribunaux de commerce	18

Zweiter Teil –

Länderberichte zur Handelsgerichtsbarkeit.....	19
--	----

A. Grundlagen Schweiz.....	21
I. Ziel und Zweck der Handelsgerichtsbarkeit.....	21
1. Allgemeines.....	23
2. Sachgerechte Streiterledigung durch eine spezialisierte Justiz: Zusammenwirken von juristischen Richtern und Fachrichtern.....	23
2.1 Zusammenwirken der juristischen Richter und der Fachrichter beim Urteil	24

2.2	Zusammenwirken der juristischen Richter und der Fachrichter beim Vergleich.....	24
3.	Streitigkeiten zwischen Unternehmen.....	25
3.1	Im Allgemeinen: Streitigkeiten zwischen Parteien mit Handelsregistereintrag	25
3.2	Ausnahme: Streitigkeiten zwischen Parteien ohne Handels- registereintrag	25
II.	Organisation der Handelsgerichtsbarkeit.....	26
1.	Angliederung an ein oberes Gericht.....	26
2.	Auswahl der Fachrichter	27
3.	Wohnsitzerfordernis für Fachrichter	27
III.	Verfahren der Handelsgerichtsbarkeit.....	28
1.	Ausgestaltung des Verfahrens bei Urteil und Vergleich	28
1.1	Verfahren bis zum Urteil.....	28
1.2	Verfahren bis zum Vergleich	29
2.	Zeitplan im Verfahren	30
3.	Einsatz der Fachrichter.....	30
4.	Zuständigkeit beim Entscheid über vorsorgliche Massnahmen.....	31
B.	Praxisvorschläge Schweiz	33
I.	Ausgangslage (de lege lata).....	33
1.	Handels- und Schiedsgerichtsbarkeit	35
2.	Zunahme der Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit	37
3.	Vorteile der jeweiligen Gerichtsbarkeit	40
II.	Praxisvorschläge (de lege ferenda).....	41
1.	Ein kühner Gedanke: Handelsgericht als Schiedsgericht?	41
2.	Voraussetzungen zur Umsetzung	43
C.	Grundlagen Österreich	45
I.	Einleitung	46
II.	Ziel und Zweck der Handelsgerichtsbarkeit.....	47
III.	Organisation der Handelsgerichtsbarkeit.....	52
IV.	Verfahren der Handelsgerichtsbarkeit.....	55
D.	Praxisvorschläge Österreich	59
I.	Ziel und Zweck der Handelsgerichtsbarkeit.....	59
II.	Organisation der Handelsgerichtsbarkeit.....	62
III.	Verfahren der Handelsgerichtsbarkeit.....	63
1.	Besser	63
2.	Schneller.....	65
3.	Billiger, und das für alle.....	65

E. Grundlagen Deutschland	67
I. Ziel und Zweck der Handelsgerichtsbarkeit	67
II. Organisation der Handelsgerichtsbarkeit – in Deutschland: Kammern für Handelssachen	70
III. Verfahren der Handelsgerichtsbarkeit – in Deutschland: vor den Kammern für Handelssachen	74
F. Praxisvorschläge Deutschland	77
I. Ziel und Zweck der Handelsgerichtsbarkeit	77
1. Derzeitige Praxis	79
2. Gesetztes Ziel	79
II. Organisation der Handelsgerichtsbarkeit	80
1. Derzeitige Praxis	80
1.1 Präsenz	80
1.2 Handelsgerichte (KfH) in Deutschland	81
1.3 Besetzung der Richterbank	86
1.4 Rekrutierung von Handelsrichtern	86
1.5 Ausbildung von Handelsrichtern	86
2. Gesetztes Ziel	87
III. Verfahren der Handelsgerichtsbarkeit	89
1. Derzeitige Praxis	89
2. Gesetztes Ziel	89
IV. Die Zukunft der Kammern für Handelssachen (KfH) und für internationale Handelssachen (KfiH)	90
G. Objectifs en France	93
I. Introduction	93
II. But et objectifs des tribunaux de commerce français	96
III. L'organisation des tribunaux de commerce français	97
IV. Les procédures devant les tribunaux de commerce français	99
V. En conclusion	99
H. Pratique en France	101
I. Introduction	101
II. Rappel historique	103
III. Que nous apprend l'histoire?	105
1. Sur la raison d'être des tribunaux de commerce	105
2. Sur l'évolution permanente des tribunaux de commerce	105
3. Sur leur légitimité	106
4. Sur la justice commerciale œuvre commune	107
5. Sur la réforme en cours	108
IV. Actualisation	109

I. Objectifs en Belgique	111
I. Introduction	111
II. But et objectifs des tribunaux de commerce.....	113
III. L'organisation des tribunaux de commerce.....	115
IV. Procédure applicable aux tribunaux de commerce	117
J. Pratique en Belgique	119
I. Introduction	119
II. Les attributions du juge consulaire.....	121
III. Perspectives pour le futur	123
Dritter Teil –	
Mögliche Zukunftsperspektiven der Handelsgerichte in Europa	125
A. Zusammenfassende Synthesen des Rechts- vergleichs	127
B. Zu den Thesen des Projekts «Best Practice»	128
I. Zu Ziel und Zweck der Handelsgerichtsbarkeit	128
1. Auszüge aus den rechtsvergleichenden Stellungnahmen	128
2. Ergebnis und Synthese der Stellungnahmen	130
II. Zur Organisation der Handelsgerichtsbarkeit.....	131
1. Auszüge aus den rechtsvergleichenden Stellungnahmen	131
2. Ergebnis und Synthese der Stellungnahmen	134
III. Zum Verfahren der Handelsgerichtsbarkeit	135
1. Auszüge aus den rechtsvergleichenden Stellungnahmen	136
2. Ergebnis und Synthese der Stellungnahmen	137
C. Fazit und Postulate für die Zukunft der Handelsgerichts-	
barkeit in Europa	137

Erster Teil –

Zur Konzeption eines Rechtsvergleichs der Handelsgerichtsbarkeit in Europa

ALEXANDER BRUNNER

A. Zum Leitbild eines Rechtsvergleichs im Hinblick auf die Zukunft der Handelsgerichte in Europa.....	15
B. Konzeption der Analysen für die Länderberichte (Systematik in Deutsch)	17
I. Ziel und Zweck der Handelsgerichtsbarkeit.....	17
II. Organisation der Handelsgerichtsbarkeit	17
III. Verfahren der Handelsgerichtsbarkeit.....	17
C. Notices explicatives pour l'objet des rapports (systématique en français)	18
I. But et objective des tribunaux de commerce	18
II. Organisation des tribunaux de commerce	18
III. Procédure aux tribunaux de commerce	18

A. Zum Leitbild eines Rechtsvergleichs im Hinblick auf die Zukunft der Handelsgerichte in Europa

Wenn vorliegend die *Zukunft* der Handelsgerichte in Europa zum Thema gemacht und die Frage nach ihrem möglichen *Leitbild* gestellt wird, so kann dies nicht ohne einen kurzen Blick zurück auf ihre *Vergangenheit* geschehen. Dieser historische Kontext wurde eingehend im zweiten Band des Gesamtprojekts beleuchtet¹. Die Handelsgerichte gehen bis in das 12. Jahrhundert zurück mit Einrichtungen vorerst in Italien, Frankreich und auch im Heiligen römischen Reich deutscher Nation. Berühmt geworden sind das Edikt des deutschen Kaisers MAXIMILIAN I., der vor über 500 Jahren das erste deutsche Handelsgericht in Nürnberg errichtete (1508), das Handelsgericht in Hamburg (1517) und die allgemeine Etablierung der Handelsgerichte in Frankreich durch den Kanzler des Königs Karl IX., MICHEL DE L'HOSPITAL (1563). Diese frühen Handelsgerichte begründeten ihre *Legitimation als eine «Justiz von unten»* der Bürger und Kaufleute gegenüber der von der Krone abgeleiteten Rechtsprechung als eine *«Justiz von oben»* im Sinne einer *königlichen Disziplin*. Es ging aber nicht nur um eine Ausgliederung aus den Strukturen der monarchischen *Macht*, sondern – und dies ist im vorliegenden Kontext entscheidend – vor allem um die auf dem gesunden Menschenverstand beruhenden Handelsverhältnisse und dem damit verbundenen *praktischen Wissen*.

Das *Praxiswissen der Richter* in den Handelsgerichten ist noch heute von überragender Bedeutung, auch wenn dies in der Europäischen Handelsgerichtsbarkeit *in unterschiedlichen Formen nutzbar* gemacht wird. Dieser Umstand kann als der Hauptgrund dafür angesehen werden, dass die Handelsgerichte nach wie vor eine erhebliche und nahezu umfassende Akzeptanz in Gesellschaft und Staat genießen. Die Handelsgerichte Frankreichs haben aus diesem Grund als einzige Institution des Ancien Regime die Revolution vor über 200 Jahren überlebt, in Deutschland arbeiten die Kammern für Handelssachen seit über 150 Jahren, in Österreich wurde soeben

¹ Vgl. den 4. Teil des 2. Bandes der Schriftenreihe mit Beiträgen von EBERHARD KRAMER und RAINER SEDELMAYER, in: Alexander Brunner (Hrsg.), *Handelsgerichte im Rechtsvergleich (Projekt «Best Practice»)*, Bern 2012, 247–263.

das Jubiläum 300 Jahre Handelsgerichtsbarkeit² gefeiert und die Schweiz³ kennt analoge Ehrungen.

Beim vorliegenden Rechtsvergleich der Systeme jener kontinentalen Staaten, die besondere Handelsgerichte für *Streitlagen zwischen Unternehmen* kennen, mithin für (alphabetisch) Belgien, Deutschland, Frankreich, Österreich und Schweiz, ist daher der Schwerpunkt auf die Frage zu legen, wie solche Streitlagen in optimaler Form einer Lösung zugeführt werden. Im Mittelpunkt stehen somit die Unternehmen, die bei ihren Streitlagen von den staatlichen Gerichten Verfahren erwarten dürfen, die *sachgerecht, rasch und kostengünstig* sind. Das sind die Kriterien, die für den Rechtsvergleich herangezogen werden können, die zugleich den skizzierten historischen Kontext reflektieren und die als Grundlage dafür dienen, die Kompetenz der Handelsgerichte bei der Beurteilung wirtschaftlicher Fragen und Differenzen zu bewerten.

Die *Motivation* des vorliegenden *Versuchs eines Rechtsvergleichs der europäischen Systeme der Handelsgerichtsbarkeit* ist denn auch im Zweckartikel der Statuten des Europäischen Verbandes der Richter in Handelssachen (UEMC) niedergelegt (vgl. dazu auch das vorstehende *Geleitwort* zum dritten Band der Schriftenreihe). Dazu gehört unter anderem die Förderung der kollegialen Beziehungen und des Erfahrungsaustausches zwischen ihren Mitgliedern, was ihre Kompetenzen absichern soll, die Verbreitung und *Stärkung der Handelsgerichtsbarkeit mit Richtern in Handelssachen* und die Schaffung eines harmonisierten Handelsrechtsraumes sowie einer harmonisierten Handelsgerichtsbarkeit. Die Verwirklichung eines Europäischen Binnenmarktes ist auf eine funktionierende Justiz, insbesondere auch in Handelssachen, angewiesen. Die Handelsgerichte leisten dafür einen wichtigen Beitrag für den Wirtschaftsstandort ihrer Länder und Europas.

Nachfolgend sind die *Rechtsfragen* aufgelistet, die den Autoren für ihre Beiträge des Rechtsvergleichs gestellt wurden. Sie werden *hier in unveränderter Form* wiedergegeben, um dem Projekt seine unmittelbare Wirkung zu belassen. Es sind dies die strukturellen Rechtsfragen nach dem *Zweck*, nach der *Organisation* und nach dem *Verfahren*, die eine spezialisierte Justiz in Handelssachen auszeichnet und die das besondere Wesen der Han-

² SONJA BYDLINSKI/MARIA WITTMANN-TIWALD (Hrsg.), 300 Jahre staatliche Handelsgerichtsbarkeit, Wien/Graz 2018.

³ ALEXANDER BRUNNER/PETER NOBEL (Hrsg., Handelsgericht Zürich 1866–2016, Zürich, 2016. – Im Oktober 2019 findet der Festakt «100 Jahre Handelsgericht St. Gallen» statt.

delsgerichtsbarkeit auch in Zukunft wahren können. Im dritten Teil der vorliegenden Publikation werden schliesslich in *analoger Systematik* die wichtigsten Vergleichspunkte aus den Länderberichten herausgezogen und dargestellt.

B. Konzeption der Analysen für die Länderberichte (Systematik in Deutsch)

I. Ziel und Zweck der Handelsgerichtsbarkeit

Der Rechtsvergleich ist dem Thema der Zukunft der Handelsgerichte in Europa gewidmet. Ziel und Zweck ist demnach eine spezialisierte Justiz für sachgerechte, rasche und kostengünstige Streitbeilegung zwischen Unternehmen. Ist diese Zielvorgabe für die Handelsgerichtsbarkeit (sachgerecht, rasch und kostengünstig) zutreffend? Braucht es Ergänzungen?

II. Organisation der Handelsgerichtsbarkeit

Gibt es Optimierungen für die Organisation der Handelsgerichte? Wer soll Handelsrichter sein? – Generalisten? Spezialisten? Berufsrichter? Fachrichter? Experten? Gibt es Verbesserungen bei der Rekrutierung und Ausbildung der Handelsrichter? Wer soll die Handelsrichter wählen? – Parlament? Judikative? Exekutive? Handelskammern? Spezialkommissionen?

III. Verfahren der Handelsgerichtsbarkeit

Wie sollen die Verfahren der Handelsgerichtsbarkeit ablaufen, damit sie dem Ziel (sachgerecht, rasch und kostengünstig) entsprechen? Wie ist eine Konzentration der Verfahren zu erreichen; besseres Prozessmanagement? Einbeziehung der Prozessparteien und der Anwälte in diesen Optimierungsprozess (analog Schiedsgerichtsbarkeit)? Sollen Verhandlungen über Vergleiche stattfinden und wann sollen diese stattfinden? Und wichtig: Wie werden die Handelsrichter in die Verfahren einbezogen? Wie profitieren die Handelsgerichte und die Streitparteien vom besonderen Wissen der Handelsrichter? Wie kann das abgesichert werden?

Den Berichterstattern französischer Sprache wurden die folgenden Rechtsfragen gestellt.

C. Notices explicatives pour l'objet des rapports (systématique en français)

I. But et objective des tribunaux de commerce

La comparaison du droit s'occupe de la question de l'avenir des tribunaux de commerce en Europe. But et objective est donc une justice spécialisée pour atteindre des procédures appropriées, rapides et favorables pour les litiges commerciaux entre les entreprises. Est-ce qu'est ce but et objective (appropriées, rapides et favorables) est correcte? Ou, avons-nous besoin des compléments ?

II. Organisation des tribunaux de commerce

Il y a des optimisations pour l'organisation des tribunaux de commerce? Qui est compétent et qualifié d'être juge consulaire? – Des généralistes? spécialistes? juges professionnels? juges experts? experts? Avons nous besoins des retouches et réformes en ce qui concerne la recherche et formation des juges consulaires? Comment élire les juges consulaires? – parlement? justice elle-même? exécutive (ministre/roi)? chambres de commerce? commissions spécialisées?

III. Procédure aux tribunaux de commerce

Comment procéder aux tribunaux de commerce, afin qu'on atteint le but (procédures appropriées, rapides et favorables)? Comment obtenir une concentration des contentieux? – participation des partis et avocats au déroulement des procédures (système d'arbitrage)? Comment procéder d'atteindre des compromis entre les entreprises? A-t-on la possibilité d'atteindre un compromis pendant la procédure 'normale' au tribunal de commerce? Comment intégrer les juges consulaires à cette procédure spéciale? Comment la cour et les partis peuvent-ils profiter des connaissance spécialisées des juges consulaires? Comment assurer leurs participations à ce point?

Dritter Teil –

Mögliche Zukunftsperspektiven der Handelsgerichte in Europa

ALEXANDER BRUNNER

A. Zusammenfassende Synthesen des Rechts- vergleichs....	127
B. Zu den Thesen des Projekts «Best Practice»	128
I. Zu Ziel und Zweck der Handelsgerichtsbarkeit	128
1. Auszüge aus den rechtsvergleichenden Stellungnahmen.....	128
2. Ergebnis und Synthese der Stellungnahmen	130
II. Zur Organisation der Handelsgerichtsbarkeit	131
1. Auszüge aus den rechtsvergleichenden Stellungnahmen.....	131
2. Ergebnis und Synthese der Stellungnahmen	134
III. Zum Verfahren der Handelsgerichtsbarkeit	135
1. Auszüge aus den rechtsvergleichenden Stellungnahmen.....	136
2. Ergebnis und Synthese der Stellungnahmen	137
C. Fazit und Postulate für die Zukunft der Handels- gerichtsbarkeit in Europa.....	137

A. Zusammenfassende Synthesen des Rechtsvergleichs

Bei der nachfolgenden Zusammenfassung der Länderberichte werden zur Vermeidung von Wiederholungen lediglich die *charakteristischen Fragestellungen hervorgehoben*, die eine Justiz in Handelssachen beschreiben oder nach der Auffassung der Berichterstatter auszeichnen sollten. Mit diesem abstrahierenden Vorgehen (Synthese) erhält der Rechtsvergleich der Systeme plastische und klar umrissene Konturen. Dabei wird auf die einzelnen Länderberichte Bezug genommen, um einen *allgemeinen Begriff der «Best Practice» der Handelsgerichtsbarkeit* schaffen zu können.

Die Zusammenfassung der Länderberichte könnte aus diesem Grund auch als Grundlage für mögliche Weiterentwicklungen und Verbesserungen der Organisation und der Verfahren an den verschiedenen Handelsgerichten dienen. Die Bezugspunkte auf die Berichte und die Auszüge daraus können dabei nicht mit dem Hinweis auf die beteiligten Länder erfolgen (vgl. die Reihenfolge des zweiten Teils: Schweiz, Österreich, Deutschland, Frankreich, Belgien), da die Berichterstatter naturgemäss weder *ihre Institutionen verpflichten, noch ihre Länder repräsentieren* können. Zu den drei Punkten des Rechtsvergleichs werden daher die Autoren namentlich erwähnt und in die Systematik aufgenommen.

Weiter kann es nicht darum gehen, die nationalen Besonderheiten in ihren Details nochmals wiederzugeben. Vielmehr ist die allgemeine Marschrichtung herauszufinden und festzustellen, in welche Richtung allfällige Entwicklungen der Handelsgerichtsbarkeit gehen. Dabei lässt es sich nicht vermeiden, gewisse Auslassungen hinzunehmen und Zuspitzungen in den Vordergrund zu stellen.

Aus Gründen der besseren Übersicht werden die Rechtsfragen, die den Berichterstattern vorgelegt wurden (vgl. dazu den Ersten Teil der vorliegenden Publikation), nochmals in kursiver Schrift unverändert vorangestellt.

B. Zu den Thesen des Projekts «Best Practice»

I. Zu Ziel und Zweck der Handelsgerichtsbarkeit

Der Rechtsvergleich ist dem Thema der Zukunft der Handelsgerichte in Europa gewidmet. Ziel und Zweck ist demnach eine spezialisierte Justiz für sachgerechte, rasche und kostengünstige Streitbeilegung zwischen Unternehmen. Ist diese Zielvorgabe für die Handelsgerichtsbarkeit (sachgerecht, rasch und kostengünstig) zutreffend? Braucht es Ergänzungen?

1. Auszüge aus den rechtsvergleichenden Stellungnahmen

LEUENBERGER (2. Teil, A.I.) stellt folgendes klar: «Ziel und Zweck der Handelsgerichtsbarkeit ist eine *spezialisierte Justiz* für sachgerechte, rasche und kostengünstige Streitbeilegung zwischen Unternehmen. Dass die Justiz rasch und kostengünstig sein soll, ist an sich nichts Spezifisches der Handelsgerichtsbarkeit. ... Das Spezielle an der Handelsgerichtsbarkeit ist die *sachgerechte Streitbeilegung zwischen Unternehmen* durch eine spezialisierte Justiz. ... Nach schweizerischer Auffassung bedeutet die sachgerechte Streiterledigung ein *Zusammenwirken von juristisch ausgebildeten Richtern und spezialisierten Fachrichtern* aus verschiedenen Teilen der Wirtschaft. ... insb.: Zusammenwirken der juristischen Richter und der Fachrichter *beim Urteil*. ... *Bei der Feststellung des Sachverhaltes* ist der Beitrag der beiden Richter kategorien ebenfalls unterschiedlich. Die juristischen Richter sind Laien im betroffenen Sachverhalt. Für Fachrichter hingegen sind gewisse Tatsachen allgemein bekannt und müssen daher nicht bewiesen werden. ... Zusammenwirken der juristischen Richter und der Fachrichter *bei einem Vergleich*.»

NOBEL (2. Teil, B.) stellt fest: «Seit längerem steht die Tatsache im Fokus, dass die *Mehrheit der internationalen Unternehmensstreitigkeiten in Schiedsgerichte abgewandert* ist, die praktisch alle auf Englisch abgewickelt werden; man spricht heute von 90 Prozent.» Er formuliert daher einen *«kühnen Gedanken: Handelsgericht als Schiedsgericht?»* Dazu fährt er fort: «Zur Annäherung an diese Frage zunächst ein kurzer historischer Exkurs: Die Handelsgerichte haben ihren Ursprung im Mittelalter. Allen anderen voran, errichteten italienische Handwerkerkollegien ihre eigene, mit eigenen Leuten besetzte Gerichtsbarkeit. Darin manifestierte sich ein Bedürfnis, das sich *wie ein roter Faden durch die Geschichte der Handelsge-*

richtsbarkeit zieht: Das Bedürfnis nach raschen und zweckmässigen Verfahren. ... Es ist historisch unschwer erkennbar, dass die *Handels- und die Schiedsgerichtsbarkeit (zumindest teilweise) einen gemeinsamen Ursprung haben*. Trotzdem scheint die Schiedsgerichtsbarkeit heute in den grossen internationalen Unternehmensstreitigkeiten die Oberhand gewonnen zu haben.» Als Vorschlag kommt der Berichterstatter daher zu folgendem Schluss: «Die Handelsgerichte kommen mit ihrer fachkompetenten Besetzung dem ursprünglichen Gedanken der Handels- und Schiedsgerichtsbarkeit dagegen bedeutend näher», dies im Gegensatz zur allgemein etablierten Gerichtsbarkeit mit Generalisten.

KATHREIN (2. Teil, C.II.) stellt in seinem Bericht den Grundsatz in Frage, wonach nur Streitlagen zwischen Unternehmen im Fokus stehen. Diese sind zwar im Vordergrund, aber die Handelsgerichte sind vom Zweckgedanken her Gerichte, die sich mit allen Streitlagen befassen, an denen Unternehmen beteiligt sind. Somit auch «Prozesse von Privaten gegen Versicherungen und Haftpflichtfälle von Privatklägern». In Übereinstimmung mit LEUENBERGER hält er fest: «Gewiss ist es wichtig, dass die Verfahren rasch durchgeführt werden und dass sie möglichst wenig kosten. Diese beiden Faktoren können aber nicht die alleinseligmachenden Parameter des Prozesses vor dem Handels- bzw. *Unternehmensgericht* sein. Mindestens genauso wichtig ist die Qualität des Verfahrens. ... Die Handelsgerichte sind in Österreich nämlich nicht nur für Auseinandersetzungen zwischen Unternehmen zuständig, sondern u.a. auch für «Streitigkeiten aus unternehmensbezogenen Geschäften» gegen ein Unternehmen als beklagte Partei». Diese Feststellung stimmt mit dem Bericht aus Belgien überein. Wesentlich scheint auch sein Hinweis darauf, dass zwischen den drei Postulaten (sachgerecht, rasch und kostengünstig) auch gewisse Zielkonflikte bestehen können.

Für SEDELMAYER (2. Teil, D.I.) ist die Fachkompetenz entscheidend, insbesondere das Branchenwissen. Gewicht legt er auf die *fachliche Autorität bei den Vergleichsverhandlungen* am Handelsgericht.

KRAMER (2. Teil, E.I.) stimmt mit LEUENBERGER und KATHREIN überein, indem er die drei Postulate (sachgerecht, rasch und kostengünstig) für die gesamte Gerichtsbarkeit reklamiert, nicht nur für die Handelsgerichtsbarkeit. Entscheidend sei jedoch das Ziel, nämlich die *Sachkunde!*

KUNZLER (2. Teil, F.I.) stellt wohl zutreffend fest: «Durch die Mitwirkung der Handelsrichter sollte möglichst eine fachbezogene Streitbeilegung und *hohe Akzeptanz bei den Parteien* erreicht werden.» Kritisch und für Praktiker interessant ist indessen sein Hinweis auf den Gerichtsalltag in

Deutschland, er hält hier fest: «Trotz der sich bietenden Vorteile wird die Handelsgerichtsbarkeit in Relation zur herkömmlichen Zivilgerichtsbarkeit *seltener in Anspruch* genommen. Dies hat verschiedene Gründe. Einer davon ist wohl die fehlende Popularität, ja sogar die in Fachkreisen und Rechtssuchenden gleichermaßen *fehlende Kenntnis über deren Existenz.*» Aber er hält als Praktiker klar und deutlich fest, dass die im Fragenkatalog formulierte Zielrichtung nur durch eine «spezialisierte Justiz erreichbar» sei.

Auch CHAPUT (2. Teil, G.II.) teilt diese Auffassung und betont die Wichtigkeit des Sachwissens. Er weist darauf hin, dass *in den Handelsgerichten Frankreichs vorwiegend Unternehmer Einsitz* nehmen, die Verantwortung in Unternehmen wahrnehmen oder dort lange tätig waren. Entscheidend ist für ihn die Kenntnis aus der wirtschaftlichen Welt der Unternehmen. Das spielt in Frankreich auch deshalb eine grosse Rolle, da die Handelsrichter zuständig sind für Sanierung und Konkursvermeidung.

DRUMMEN (2. Teil, H.) bestätigt dies aus praktischer Sicht. Er formuliert dies so: Handelsrichter *«leben»* die Handelsgerichtsbarkeit. In seinen Worten: «Les juges du commerce viennent de l'entreprise, ils la connaissent mais plus encore « ils vivent l'entreprise » ce qui signifie qu'ils sont confrontés aux multiples situations qu'elle rencontre. Grâce à cette expérience acquise, ils sont à même de créer une jurisprudence innovante, audacieuse mais jamais contra legem prenant en compte la réalité de l'entreprise, ses besoins. »

SAVATIC (2. Teil, I./II.) stimmt mit der allgemeinen Zielrichtung des Rechtsvergleichs überein. Es sei ein richtiges Ziel, das durch die Organisation abgesichert werden müsse.

2. Ergebnis und Synthese der Stellungnahmen

Die Zusammenfassung der Länderberichte zu Ziel und Zweck der Handelsgerichtsbarkeit lässt den Schluss zu, dass die wesentlichen Vorgaben für *sachgerechte, rasche und kostengünstige Zivilverfahren für Streitlagen zwischen Unternehmen* nicht in Frage gestellt werden. Die genannten Vorgaben werden auch nicht erweitert durch andere Postulate. Damit ergibt sich ein eindrückliches Bild einer geradezu einhelligen Einschätzung und Bestätigung. Auch wenn zutreffend darauf hingewiesen wird, dass die Vorgaben nicht nur die Handelsgerichtsbarkeit betreffen, sondern als Zielvorgabe in der gesamten Justiz verwirklicht sein sollte, so werden doch konkrete Hinweise dafür gegeben, dass dies für die Handelsgerichtsbarkeit von

besonderer Bedeutung ist. Die Vorgabe einer *sachgerechten* Justiz wird in Verbindung gebracht mit der Teilnahme von Handelsrichtern, die ihr Wissen um ökonomische und technische Bezüge des Auftretens von Unternehmen in den unterschiedlichen Branchen und Märkten direkt in den Gerichtshof einbringen.

Unterschiede in dieser unbestrittenen Einschätzung ergeben sich lediglich, aber immerhin, im Grad der Mitwirkung der Handelsrichter in der Organisation und im Verfahren der Handelsgerichtsbarkeit. Am intensivsten in diese Verfahren einer spezialisierten Justiz integriert sind die Schweizer Handelsrichter, die aus diesem Grund seit rund hundert Jahren technisch als «Fachrichter» bezeichnet werden. Zurückhaltung ist hingegen festzustellen in Österreich und in Deutschland, während Belgien und Frankreich das Mittelfeld belegen. In diesen Systemen arbeiten auch die Handelsrichter wie die Berufsrichter als Generalisten.

Ein herausragendes Postulat zur Institution der Handelsgerichtsbarkeit stellt NOBEL auf. Es lohnt sich, seine gut begründeten Thesen eingehend zu studieren. Seine Idee, wonach die Parteien neben der privatisierten Justiz die staatlichen *Handelsgerichte als Schiedsgerichte* wählen können sollten, ist mehr als bedenkenswert. Er holt die Legitimation zu diesem Postulat zutreffend *einerseits* aus den Tiefen der Geschichte der Handelsgerichte, *andererseits* aus dem erstaunlichen Zurückweichen der staatlichen Justiz hinter die private Justiz der Schiedsgerichtsbarkeit. Jedem Staatsbürger sollten diese Zusammenhänge Anlass zum Studium der Ursachen und Gründe für diese Entwicklung geben.

II. Zur Organisation der Handelsgerichtsbarkeit

Gibt es Optimierungen für die Organisation der Handelsgerichte? Wer soll Handelsrichter sein? – Generalisten? Spezialisten? Berufsrichter? Fachrichter? Experten? Gibt es Verbesserungen bei der Rekrutierung und Ausbildung der Handelsrichter? Wer soll die Handelsrichter wählen? – Parlament? Judikative? Exekutive? Handelskammern? Spezialkommissionen?

1. Auszüge aus den rechtsvergleichenden Stellungnahmen

LEUENBERGER (2. Teil, A.II.) stellt fest: «Wesentlich ist, dass das Handelsgericht organisatorisch einem kantonalen *oberen Gericht* angegliedert ist oder Teil dieses Gerichts bildet. Dies führt dazu, dass *erfahrenere*

juristische Richter dem Handelsgericht zugeteilt werden können. ... Nach schweizerischer Auffassung wird von den Fachrichtern erwartet, dass sie spezifische Kenntnisse aus den verschiedensten Branchen in die Urteilsberatung oder in die Vergleichsverhandlung einbringen können.» Die Wahl der Fachrichter erfolgt gleich wie die Wahl der Berufsrichter. Interessant und bedenkenswert ist sodann sein Vorschlag zur Errichtung eines Pools von Fachrichtern, der gerichtsübergreifend zur Verfügung stehen könnte. Er schlägt vor: «Dies wäre ein Vorteil, weil dann gewisse Spezialisten ihre Kenntnisse in verschiedenen Handelsgerichten einbringen könnten. Man könnte diese Idee noch weiterentwickeln und durch eine entsprechende gesetzliche und vertragliche Regelung für die schweizerischen Handelsgerichte einen einheitlichen Pool von Fachrichtern schaffen.»

KATHREIN (2. Teil, C.III.) hält für die österreichischen Verhältnisse kritisch fest: «Wenn man einer Ausdehnung der Laiengerichtsbarkeit das Wort redet, muss man wissen, dass die staatliche Handels- und Unternehmensgerichtsbarkeit dadurch eine andere wird. Die bisherige Art der Konfliktbewältigung, nämlich die rein-rechtliche, juristische Lösung von Tatsachen- und Rechtsfragen, kann damit verändert werden. Das würde vermutlich zu einer stärkeren Spezialisierung, aber auch zu einer weiter gehenden Aufsplitterung der Handels- und Unternehmensgerichtsbarkeit führen.» Er spricht sich daher klar für Berufsrichter aus; allerdings fährt er fort: «Fachmännische Laienrichter können in diesem System durchaus eine wichtigere Rolle als bisher einnehmen, wenn und soweit für eine solche Änderung ein wirklicher Bedarf besteht und diese Aufstockung bzw. Aufrüstung der Zivilgerichte dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht, ...». Sodann: «Was die Ernennung der handelsrechtlichen Berufsrichter angeht, sollten die allgemeinen Regeln gelten. Für die österreichische Justiz heißt das, dass diese Ernennung Sache der Exekutive ist.»

SEDELMAYER (2. Teil, D.II.) postuliert als Praktiker für Österreich eine «vermehrte Einbindung der Handelsrichter in die Handelsprozesse erster Instanz – der Handelssenat soll künftig standardmäßig aus einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Handelsrichtern bestehen, außer beide Prozessparteien verlangen einen Einzelrichterprozeß». Entscheidend dafür sei die Verpflichtung der Handelsrichter zu einer steten Weiterbildung. Was die Erleichterung der Organisation und die Rekrutierung betrifft, schlägt er kreativ die Verwendung der Klassifizierung der Sachverständigen vor.

KRAMER (2. Teil, E.II.) äussert sich eher kritisch und verweist auf die tägliche Erfahrung: «In der Praxis wird indes nur ein Teil der Handelssachen vor den Kammern für Handelssachen verhandelt, der Rest vor den

allgemeinen Zivilkammern. Eine Statistik, zu welchem Anteil die Handels-sachen vor die KfHs gebracht werden, gibt es nicht. Es gibt auch keine Untersuchungen, von welchen Überlegungen sich die Parteien bei der Wahl der Kammern leiten lassen.» Überdies stellt er fest: «Nicht sinnvoll scheint mir zu sein, das Wahlrecht der Parteien einzuschränken, vor welcher Kammer (KfH oder Zivilkammer) sie verhandeln möchten. Eine *«Zwangszu-ständigkeit»* der KfH kann die Akzeptanz, die derzeit vielleicht nicht uneingeschränkt vorhanden ist, nicht erhöhen.» Die allgemeine Stossrichtung des Berichtstatters geht gleichwohl in Richtung stärkerer Einbindung von Fachwissen der Handelsrichter, die sich durch eine grössere Flexibilisierung bei der Besetzung der Richterbank erreichen liesse. Wichtig sei dabei, dass die *«Gesetzgebung klare Richtlinien für die Qualifikationen bei der Wahl von Handelsrichtern aufstellen müsste.»*

KUNZLER (2. Teil, F.II.) weist mit Bezug auf die Organisation darauf hin, dass die Berufsrichter und die Handelsrichter die gleiche Rechtstellung haben. Das zeige sich auch mit Bezug auf die Unterscheidung «Generalist und Spezialist». An den Kammern für Handelssachen seien zurzeit die Handelsrichter wie alle Berufsrichter ebenfalls *«Generalisten»*. Besser wäre es jedoch, wenn eine Spezialisierung vorgenommen werden könnte. Zumindest könnte dies durch die vielfältigen Weiterbildungsmöglichkeit der Handelsrichter in Deutschland ausgeglichen werden. Allenfalls müsste für eine vermehrte Spezialisierung eine Gesetzesanpassung vorgenommen werden.

CHAPUT (2. Teil, G.III.) stellt klar, dass an den französischen Handelsgerichten keine Berufsrichter tätig sind. Die Handelsrichter sind organisatorisch aber ebenfalls Richter, jedoch nicht in der Stellung von sog. Magistraten, womit sie *«unentgeltlich arbeiten»* im Interesse der Handelsjustiz. Er hält sodann fest: «En outre, leur formation à l'exercice des fonctions judiciaires, que le législateur a régulièrement renforcées sont les suivantes: une formation par la pratique en juridiction progressive, l'accroissement des responsabilités suivant l'ancienneté, une formation continue assurée par *l'Ecole Nationale de la Magistrature*, celle qui forme les magistrats. Cette formation est spécifiquement organisée pour les juges consulaires. Les juges consulaires prêtent d'ailleurs le même serment que les magistrats. Für die Qualitätssicherung der Rechtsprechung gelten sodann klare Regeln für die Übernahme des Präsidentenamtes eines Handelsgerichts. Er schreibt: «A la tête du tribunal de commerce un président est élu par les membres du tribunal parmi les juges consulaires qui le composent. Ce président n'est éligible que s'il a *«accompli au moins six ans de judicature.»* »

DRUMMEN (2. Teil, H.) weist darauf hin, dass das französische Verfassungsgericht kürzlich mit aller Deutlichkeit festgestellt hat, wonach die

französischen Handelsgerichte grundrechtskonform ausgestaltet sind. Diese Rechtsprechung ist auch für die übrigen Staaten von Bedeutung, die Handelsgerichte kennen.

SAVATIC (2. Teil, I./II.) kann analog zu Österreich davon berichten, dass die Handelsgerichte in Belgien zu *Gerichten für Unternehmen* weiter entwickelt worden sind; er hält fest: Le législateur belge vient d'adopter, depuis le 1^{er} juillet 2014, une *réforme fondamentale* ayant pour l'objectif d'attribuer la compétence à la juridiction naturellement compétente, aux yeux du public, pour connaître d'un contentieux. L'article 573 du Code judiciaire dispose dès lors que le tribunal de commerce connaît «des contestations entre entreprises, à savoir toutes personnes qui poursuivent de manière durable un but économique, concernant un acte accompli dans la poursuite de ce but et qui ne relèvent de la compétence spéciale d'autres juridictions ... La demande dirigée contre une entreprise peut également être portée ... devant le tribunal de commerce, même si le demandeur n'est pas une entreprise». Das bedeutet, dass die Unternehmensgerichte für alle Verfahren organisatorisch zuständig sind, die einen klaren unternehmerischen Bezug aufweisen.

VERCAUTEREN (2. Teil, J.) kann davon berichten, dass als Folge des Brexit nun auch Belgien ein internationales Handelsgericht schafft. Sie hält fest: «L'Institution du BIBC – *Brussels International Business Court* – s'impose afin de donner aux entreprises internationales la possibilité d'introduire des procédures en Anglais et ce après le Brexit.

2. Ergebnis und Synthese der Stellungnahmen

Bei der Organisation der Handelsgerichtsbarkeit ergeben sich deutlich *mehr Differenzierungen*, deren Gründe vor allem in den unterschiedlichen Gegebenheiten kleinerer und grösserer Staaten liegen. Der sachgerechten und raschen Organisation ist es zweifellos dienlich, wenn die Fachrichter in Schweizer Handelsgerichten direkt in den oberen Gerichten eingesetzt werden. Wegen der Kleinräumigkeit der Schweizer Verhältnisse stellt LEUENBERGER dazu ein interessantes Postulat auf: Die *Einrichtung eines Pools für Fachrichter*, von dem alle Handelsgerichte Expertenrichter abrufen können. Damit können mögliche Ausstandgründe entscheidend entschärft werden, die gelegentlich durch das gesetzlich legitimierte System der Zuteilung der Schweizer Handelsrichter nach ihrem Fachwissen entstehen können.

Alle anderen Systeme der Handelsgerichtsbarkeit kennen diese in der Schweiz seit hundert Jahren etablierte *Innovation der Transformation der Handelsgerichte in Fachgerichte* nicht. Vielmehr lässt sich eine gewisse Zurückhaltung der Zuteilung der Handelsrichter nach ihrem Fachwissen feststellen. Österreich und Deutschland vertrauen zumindest nach überwiegender Auffassung dem *System der Generalisten*. Allerdings ist hier Bewegung in die Sache gekommen, was ihren Grund in der sachgerechten Überlegung hat, wonach Handelsrichter sinnvollerweise ihre spezifischen Kenntnisse einbringen können sollten. So sind Tendenzen in beiden Ländern sichtbar, die allzu starre *Zuteilungspraxis in Richtung von Fachwissen zu flexibilisieren*. Dazu sollten nach Meinung von SEDELMAYER und KUNZLER auch die Gesetze angepasst werden. Diese Fragen stellen sich in Frankreich und Belgien nicht, die *grundsätzlich* an der Funktion aller Richter als Generalisten festhalten. Zur Legalität der Besetzung der Handelsgerichte mit Handelsrichtern hat der französische Verfassungsgerichtshof kürzlich die Konformität mit den Grundrechten ausdrücklich festgestellt.

Bei der Organisation der Handelsgerichtsbarkeit ist sodann ein *neues Phänomen* zu beobachten: Die Einrichtung von Handelsgerichten mit besonderen *Abteilungen für internationale Handelsstreitigkeiten in englischer Sprache* als lingua franca des internationalen Handels. Deutschland hat dies bereits verwirklicht mit den englisch sprachigen *Kammern für internationale Handelssachen (KfiH)* an ausgewählten Orten und Belgien ist auf dem Weg dazu mit der «*Institution du BIBC – Brussels International Business Court*». Angefügt werden kann an dieser Stelle auch das Bestreben, in der Schweiz den «*Zurich International Commercial Court (ZICC)*» als Abteilung des Zürcher Handelsgerichts zu etablieren; ein Vorstoss im Parlament ist hängig.

III. Zum Verfahren der Handelsgerichtsbarkeit

Wie sollen die Verfahren der Handelsgerichtsbarkeit ablaufen, damit sie dem Ziel (sachgerecht, rasch und kostengünstig) entsprechen? Wie ist eine Konzentration der Verfahren zu erreichen; besseres Prozessmanagement? Einbeziehung der Prozessparteien und der Anwälte in diesen Optimierungsprozess (analog Schiedsgerichtsbarkeit)? Sollen Verhandlungen über Vergleiche stattfinden und wann sollen diese stattfinden? Und wichtig: Wie werden die Handelsrichter in die Verfahren einbezogen? Wie profitieren die Handelsgerichte und die Streitparteien vom besonderen Wissen der Handelsrichter? Wie kann das gesichert werden?

1. Auszüge aus den rechtsvergleichenden Stellungnahmen

LEUENBERGER (2. Teil, A.III.) hält im Rahmen einer Mitwirkung der Fachrichter fest: «Wenn das Verfahren zu einem *Vergleich* führen soll, ist das Urteilsverfahren zu schwerfällig und zu kostspielig. Es braucht für die Beendigung des Verfahrens durch Vergleich im Grunde *nur eine Klageschrift und eine Klageantwort je mit Beweisurkunden*. ... Der Vorteil des zweigleisigen Vergleichs- und Urteilsverfahrens ist, dass man mühelos hin und herwechseln kann.» Entscheidend sei dabei die Zuteilung der Handelsrichter nach Fachwissen, dies im Gegensatz zu den Verfahrensordnungen der anderen Rechtsordnungen mit Handelsgerichten. Er hält fest: «Während viele Gerichte in einer *festen Besetzung* oder mit Richtern, die nach einem *festen Turnus* eingesetzt werden, urteilen, ist ein solcher *Turnus nicht möglich, wenn die Fachrichter nach ihren spezifischen Fachkenntnissen beigezogen werden sollen*.»

KATHREIN (2. Teil, C.IV.) bestätigt diese Feststellungen in umgekehrter Richtung, geht aber wohl auch davon aus, dass eine gewisse Flexibilisierung möglich ist wie in Deutschland.

SEDELMAYER (2. Teil, D.III.) legt gerade auf diesen Punkt sein Schwergewicht und postuliert den vermehrten Einbezug von Handelsrichtern (fachmännische Laienrichter) mit Expertenwissen. Dies sei vor allem für das Erzielen von Vergleichen von grosser Bedeutung.

KRAMER (2. Teil, E.III.) hält fest: «Die Handelsrichter sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigte Mitglieder des Richterkollegiums; sie haben grundsätzlich die *gleichen Mitwirkungsrechte wie der Berufsrichter*, die sie qualifiziert nutzen müssen. Sie bringen ihr Fachwissen in die *mündliche Verhandlung*, in die *Beweisaufnahme* und in die *Urteilsberatung* ein.» Ein besonderer Mehrwert liege aber vor allem bei Vergleichsverhandlungen.

KUNZLER (2. Teil, F.III.) postuliert als Praktiker vermehrt folgendes Vorgehen beim Verfahren: «Die Akte muss den Handelsrichtern rechtzeitig vor Verhandlungsbeginn zugestellt werden, damit Gelegenheit zu deren Studium und ggf. notwendigen Rückfragen besteht. Sofern diesbezügliche Defizite seitens des Kammervorsitzenden bzw. Administration bestehen sollten, haben die in ihrem heimatlichen Büro arbeitenden Handelsrichter die Pflicht, die notwendige Aktenzustellung anzufordern. Hier sollte die beim Landgericht Hamburg gepflegte Praxis als Beispiel dienen.» Er hält weiter fest, dass die Mitwirkung der Handelsrichter «insbesondere in Beweisaufnahmen, Anhörung von Sachverständigen und Urteilsberatung von eminenter Bedeutung» sei.

CHAPUT (2. Teil, G.IV.) berichtet, dass die Verfahren an den Handelsgerichten Frankreichs vor allem einfach, mündlich und flexibel seien. «La plus grande rapidité des procédures commerciales est traditionnellement constatée. Et, en principe, la *procédure commerciale est orale* et les plaideurs n'ont pas l'obligation de recourir à la représentation par un avocat. Toutefois, en raison de la *complexité des affaires, l'échange d'écritures et l'intervention d'avocat est de pratique courante.* »

SAVATIC (2. Teil, I.IV.) hält das Gleiche für Belgien fest. Das Verfahren ist analog wie die allgemeinen Zivilprozesse. Jedoch – analog zu Frankreich – bearbeiten Handelsrichter in Belgien auch Unternehmenssanierungen und Insolvenzfälle, dies im Gegensatz zur Schweiz, Österreich und Deutschland.

2. Ergebnis und Synthese der Stellungnahmen

Die Zusammenfassung mit Bezug auf die Verfahren der Handelsgerichtsbarkeit fällt insofern leicht, als alle Länderberichte davon ausgehen, dass die Zivilprozesse nach den für alle Gerichtsverfahren geltenden Normen abgewickelt werden. Unterschiede ergeben sich bei der vorstehend bereits erwähnten Zuteilungspraxis der Handelsrichter und bei der Intensität ihrer Teilnahme im Verlauf der Stadien der Prozesse (Behauptungs- und Hauptverfahren, Beweisverfahren als Grundlage der Urteile sowie Beteiligung bei den Vergleichsverhandlungen). Betont wird jedoch der wesentliche Beitrag der Handelsrichter beim Erzielen eines Vergleiches, was nicht weiter verwundert, sprechen doch die sonst in der Wirtschaft eingelebten Richter die gleiche (Fach-)Sprache wie die sich streitenden Unternehmen.

C. Fazit und Postulate für die Zukunft der Handelsgerichtsbarkeit in Europa

Fazit und Postulate für die Zukunft der Handelsgerichtsbarkeit können stichwortartig wie folgt zusammengefasst werden:

- Weiterführung der grundsätzlich unbestrittenen Handelsgerichtsbarkeit mit Institutionen in jenen europäischen Staaten, die eine solche Spezialisierung der Justiz kennen (Schweiz, Österreich, Deutschland, Frankreich und Belgien).

- Sachgerechte, rasche und kostengünstige Zivilverfahren für Streitlagen zwischen Unternehmen durch Mitwirkung von Handelsrichtern.
- Mitwirkung der Handelsrichter als Spezialisten bzw. Fachrichter (Schweiz) oder als Generalisten mit besonderen Kenntnissen des Wirtschaftslebens mit einer Tendenz zu einer Flexibilisierung des Beizugs der Handelsrichter nach ihrem Fachwissen im Rahmen des ordentlichen Zuteilungsturnus. Mögliche Gesetzesanpassungen in dieser Richtung zur Absicherung des Fachwissens der Handelsgerichte.
- Einrichtung eines Pools von Handelsrichtern mit besonderem Expertenwissen und Möglichkeit ihres Beizugs in allen Handelsgerichten. Anpassung der gesetzlichen Grundlagen zur Verwirklichung dieses Postulats.
- Einrichtung von Abteilungen oder Kammern in den bestehenden Handelsgerichten für internationale Streitlagen zwischen Unternehmen mit der Verfahrenssprache in Englisch (bspw. Frankfurt/M, Brüssel, Zürich).
- Option für alle Unternehmen, neben der privatisierten Justiz der Schiedsgerichte, ein staatliches Handelsgericht als Schiedsgericht wählen zu können. Anpassung der gesetzlichen Grundlagen der Handelsgerichtsbarkeit für diese Option.